

SATZUNG

FÜR

SMartAt e. Gen.

beschlossen in der Gründungsversammlung am 04.05.2015, registriert am 07.08.2015

Änderungen in Präambel und §§ 40, 47 beschlossen in der Generalversammlung am 10.07.2017, registriert am 12.09.2017

Änderung in den §§ 8 und 12 beschlossen in der Generalversammlung am 24.06.2019, registriert am 15.08.2019

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Präambel

- II. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand
 - § 1 Firma und Sitz
 - § 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- III. Mitgliedschaft
 - § 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 5 Kündigung
 - § 6 Ausschluss
 - § 7 Tod, Auflösung
 - § 8 Auseinandersetzung
 - § 9 Rechte der Mitglieder
 - § 10 Pflichten der Mitglieder
 - § 11 Mitgliederregister

- IV. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung
 - § 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile
 - § 13 Geschäftsguthaben
 - § 14 Übertragung
 - § 15 Haftung

- V. Organe
 - § 16 Organe der Genossenschaft
 - A) Vorstand
 - § 17 Zusammensetzung und Bestellung

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

§ 19 Geschäftsführung

§ 20 Beschlussfassung

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

§ 24 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

B) Aufsichtsrat

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 27 Beschlussfassung

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

C) Generalversammlung

§ 29 ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

§ 32 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des/der Vorsitzenden

§ 33 Stimmrecht

§ 34 Beschlussfähigkeit

§ 35 Mehrheitserfordernisse

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

§ 39 Informationen zur Generalversammlung

VI. Rechnungswesen

§ 40 Geschäftsjahr

§ 41 Jahresabschluss

§ 42 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

§ 43 Bildung von Rücklagen

§ 44 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

VII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 45

VIII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 46

IX. Anmeldung zum Firmenbuch

§ 47

I. Präambel

Die Genossenschaft SMartAt stärkt kooperative Arbeitsformen im Kunst- und Kultursektor wie auch in anderen Sektoren und unterstützt die Nutzer/innen und Mitglieder als solidar-ökonomische Organisation in ihren verschiedenen Tätigkeitsfeldern. Im Mittelpunkt stehen die Förderung der professionellen Arbeit als gemeinsames Interesse der Mitglieder, sowie die soziale und ökonomische Absicherung als Grundlage ihrer effektiven Selbstorganisation, Integration und Sichtbarmachung in der heutigen Wissens-, Informations- und Kommunikationsgesellschaft.

Dabei soll die Genossenschaft als solidarökonomische Organisation den unterschiedlichen sozial- und arbeitsrechtlichen, oft kurzfristig wechselnden und projektbezogenen Beschäftigungsformen Rechnung tragen. Das geschieht durch die Minimierung von Risiken, die Einbindung in soziale Absicherung, Stärkung der Kreativität und Solidarität sowie durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen, die Information über Rechte, Gesetze und andere Rahmenbestimmungen, den Aufbau und die Teilhabe an einem internationalen Netzwerk und die allgemeine Förderung der Entwicklung in den verschiedenen Sektoren. Im Einklang mit diesen Zielen sollen künftige Gewinne in vollem Umfang in den Ausbau und die Entwicklung von Serviceleistungen der Genossenschaft reinvestiert werden.

II. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

SMartAt e.Gen.

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist:

Wien

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die umfassende, wirtschaftliche und ideelle Förderung und Betreuung der professionellen Aktivitäten der Mitglieder in Form einer solidar-ökonomischen Organisation. Zu diesem Zweck werden Services und Tools entwickelt und zur Verfügung gestellt, die den gemeinsamen Bedürfnissen der Mitglieder entsprechen. Aufgabe ist es weiters, juristische, administrative und betriebswirtschaftliche Beratung anzubieten und zukunftsorientierte Lösungen zu generieren, die den Mitgliedern sozial- und arbeitsrechtlich abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse, die Übernahme von Risiken sowie eine möglichst umfassende Einbindung in die soziale Absicherung ermöglichen. Dafür wird ein Solidarfonds zur Absicherung der von den Mitgliedern über die Genossenschaft abgewickelten Geschäfte aufgebaut.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) Erbringung von Dienstleistungen, u.a im Rahmen eines Produktionshauses, insbesondere die Übernahme von administrativen Aufgaben
 - b) die Entwicklung neuer Servicekonzepte
 - c) Beratung in allen relevanten Bereichen, ggfs. in Zusammenarbeit mit juristischen, steuerrechtlichen etc. Expert/innen als Kooperationspartner/innen
 - d) Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder (Advocacy)
 - e) Förderung der nationalen wie internationalen Vernetzung und Zusammenarbeit
- (3) Die Genossenschaft kann sich an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder zu dienen hat.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
1. physische und juristische Personen, die von Dienstleistungen der Genossenschaft (gemäß § 2 Abs. 2) Gebrauch machen
 2. physische und juristische Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 Z 1 GenG
 3. Mitarbeiter/innen der Genossenschaft

- (2) Die Mitglieder werden in maximal vier Kurien eingeteilt.
1. Kurie 1: Gründungsmitglieder, sofern sie juristische Personen sind.
 2. Kurie 2: Nutzer/innen bzw. Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 der Satzung.
 3. Kurie 3: Mitarbeiter/innen der Genossenschaft. Sofern Mitglieder der Kurie 2 in der Genossenschaft beschäftigt sind, sind sie weiterhin der Kurie 2 zuzurechnen.
 4. Kurie 4: juristische oder physische Personen im Sinne des § 5a Abs. 2 Z 1 GenG bzw. § 3 Abs. 1 Z 2 der Satzung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse physischer Mitglieder; Firma, Rechtsform, Sitz und die Firmenbuchnummer / vergleichbare Registernummer juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen. In allen Fällen ist die Kurienzugehörigkeit anzuführen.

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an. Die Beitrittserklärung enthält eine entsprechende Klausel.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);

5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

§ 5 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs - unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist - durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam. Die Mitgliedschaft in der Genossenschaft kann erstmalig zum 31.12.2017 gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden Geschäftsanteile unterschritten wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

§ 6 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
 1. wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser Satzung;
 2. wenn es sich mit Zahlungen an die Genossenschaft mehr als 26 Wochen in Verzug befindet.
 3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3 Abs. 1);
 4. wegen Verlusts der Eigenberechtigung;
 5. wenn es durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt;

6. wenn sich sonst wie sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle dem ausgeschlossenen Mitglied übertragenen Mandate und es ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Absendung des Beschlusses (Datum des Poststempels) Beschwerde beim Aufsichtsrat erheben. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

§ 7 Tod, Auflösung

- (1) Im Falle des Todes geht die Mitgliedschaft des Verstorbenen auf den oder die Erben über und endet mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

§ 8 Auseinandersetzung

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

- (1a) Hat das ausscheidende Mitglied Geschäftsanteile gegen Einbringung von Nutzungsrechten erworben, so erhält das Mitglied die Nutzungsrechte samt allfälliger Tantiemenansprüche gegen Dritte, gegen Zahlung des Nominales der vom ausscheidenden Mitglieds übernommenen Geschäftsanteile rückübertragen. Leistet das ausscheidende Mitglied diese Zahlung nicht, so erfolgt die Rückübertragung erst nach Ablauf eines Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

Wenn das Geschäftsguthaben durch Verluste reduziert oder aufgebraucht wurde, so erfolgt die Rückübertragung der Nutzungsrechte nur gegen Zahlung des Fehlbetrags.

- (2) Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 43 Abs. 1).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft

- abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimmrecht (§ 33) auszuüben;
 3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§§ 29 Abs. 2, Z 2 und 31 Abs. 2);
 4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands, des Berichts des Aufsichtsrats und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
 5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
 6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 38) Einsicht zu nehmen;

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das der Verbesserung der solidarökonomischen Wirtschaft der Mitglieder dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Abs. 2 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. zur Erhaltung und Hebung der Leistungsfähigkeit und des ideellen Zwecks der Genossenschaft beizutragen sowie gemeinschaftliche Maßnahmen zu unterstützen;

4. die mit der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen vertragskonform auszuführen und sich auch an der Kommunikation zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zu beteiligen;
5. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben bekanntzugeben. Mitglieder, deren Unternehmen im Firmenbuch / in vergleichbaren Registern eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft - nach jeder Eintragung im Firmenbuch / vergleichbaren Register (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) - einen aktuellen Firmenbuchauszug / Registerauszug zu übermitteln

§ 11 Mitgliederregister

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

IV. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt €50.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen und binnen eines Monats ab Zugang der Aufnahmebestätigung einzuzahlen.
- (2a) Zusätzlich können Geschäftsanteile gegen die Einbringung von Nutzungsrechten erworben werden. Pro Nutzungsrecht wird ein Geschäftsanteil ausgegeben.

- (3) Die Übernahme einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und schriftlich zu erklären. Werden von einem Mitglied mehr als 1.000 Geschäftsanteile übernommen, kann die Zahlung in drei Raten - verteilt über 12 Monate nach der Zeichnung - erfolgen.

§ 13 Geschäftsguthaben

- (1) Die eingezahlten Geschäftsanteile bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzverfahren des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

§ 14 Übertragung

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Die erwerbende Person muss, wenn er/sie nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 GenG weiterhin subsidiär in Haftpflicht.

- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

§ 15 Haftung

Im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft haftet jedes Mitglied außer mit seinen Geschäftsanteilen noch mit einem weiteren Betrag in der derselben Höhe.

V. Organe

§ 16 Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung

A) Vorstand

§ 17 Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in, die vom Aufsichtsrat aus dem Kreis der physischen Genossenschafter bestellt werden. Die Bestellungsperiode eines Vorstandsmitglieds ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Sie beginnt mit dem Tag der Bestellung und endet mit dem Tag der Abberufung durch den Aufsichtsrat.
- (2) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder geschieht durch das über die Bestellung aufzunehmende Protokoll.

§ 18 Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sowie der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/in gemeinsam mit einem Prokuristen, einer Prokuristin.

- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

§ 19 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:

1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
2. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten;
3. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
4. die Generalversammlung gemäß § 30 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;
5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen;
6. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
7. dem Aufsichtsrat gemäß § 21 Bericht zu erstatten, über sein Verlangen an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen und die von ihm beanstandeten Mängel ehestens zu beheben;

8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des Österreichischen Genossenschaftsverbands (Schulze-Delitzsch) ergeben, nachzukommen.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand verfasst, vom Aufsichtsrat festgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, einer ordentlichen Unternehmerin anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.

Nähere Bestimmungen - auch über die Abstimmung in anderer Form - enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds oder ihm nahe stehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte, Lebensgefährten) berühren, so darf das betroffene

Mitglied an der Beratung, nicht jedoch an der Abstimmung teilnehmen, und ist vor der Beschlussfassung zu hören.

- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat jederzeit über dessen Verlangen alle auf den Geschäftsbetrieb Bezug habenden Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere folgende Unterlagen verlangen, wobei auch die Individualrechte einzelner Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 24e Abs. 1 GenG zu beachten sind:

1. den Unternehmensplan,
2. Rohbilanzen zu einem vom Aufsichtsrat gewünschten Stichtag;
3. aktuelle Saldenlisten;
4. eine Übersicht über die Mitgliederbewegung und den Mitgliederstand;
5. in der zweiten Jahreshälfte die Halbjahresbilanz und die vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung für das erste Halbjahr;
6. einen Bericht über besondere Vorkommnisse; erforderlichenfalls ist hierüber vorweg der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu verständigen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands vorzulegen.

- (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat vom Termin und Fortgang der gesetzlichen Revisionen durch den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) zu verständigen, ihn zu allfälligen Schlussbesprechungen mit dem Revisor, der Revisorin einzuladen und unverzüglich nach Eingang des Revisionsberichts mit dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revisionen in gemeinsamer Sitzung zu beraten.

§ 22 Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäftsführungsmaßnahmen

In nachfolgenden Angelegenheiten ist jedenfalls die Genehmigung des Aufsichtsrats einzuholen weitere Bestimmungen können gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung (§§ 19 Abs. 3 und 26 Abs. 5) geregelt werden:

1. der jährliche Unternehmensplan;
2. Investitionen, die im Unternehmensplan nicht gedeckt sind und 10 % des Umsatzvolumens vom Vorjahr im Einzelfall übersteigen;
3. Aufnahme von Krediten oder Darlehen, wenn sie im Unternehmensplan nicht gedeckt sind;
4. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften;
5. Erwerb und Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen sowie Beginn und Beendigung einer für die Tätigkeit der Genossenschaft wichtigen, dauernden Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen;
6. wichtige Beschränkungen, Erweiterungen oder Änderungen der Tätigkeit der Genossenschaft;
7. wichtige Änderungen in der Organisation der Genossenschaft;

8. Abschluss aller außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs liegender, was immer für Namen habender Verträge, wie Kauf-, Pacht-, Miet-, Leasing-, Versicherungsverträge, etc.;
9. Bestellung von Prokuristen.

§ 23 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Die Höhe der allfälligen Bezüge oder Entschädigungen wird vom Vorstand vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat beschlossen. Allfällige Bezüge und Entschädigungen ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder werden ebenfalls vom Vorstand vorgeschlagen und vom Aufsichtsrat festgesetzt.

§ 24 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Vorstand sowie jedes seiner Mitglieder kann vom Aufsichtsrat, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, abberufen werden. Siehe hierzu weiters § 17 Abs. 1.

B) Aufsichtsrat

§ 25 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, wobei jedenfalls ein vertretungsbefugter organschaftlicher Vertreter eines Mitglieds der Kurie 1 - - der selbst Mitglied der Kurie 4 ist - und tunlichst Vertreter der Kurie 2 vertreten sein sollen. Vom Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsendete Aufsichtsratsmitglieder sind in diesen Zahlen nicht inbegriffen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere

Funktionsdauer bestimmt, erfolgt der Wahlbeschluss auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im fünften auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, im Falle der Festlegung einer kürzeren Funktionsperiode im Sinne des Satzes 2 mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung spätestens im vierten auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft Mitglieder des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht angehören.
- (4) Zur Erstattung eines Wahlvorschlags ist jedes Mitglied der Genossenschaft berechtigt.
- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung eine Wahl vorzunehmen.
- (6) Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl gilt für die gesamte Funktionsperiode des Aufsichtsrats, kann aber von diesem jederzeit widerrufen werden.

§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und hat sich laufend über die Angelegenheiten der Genossenschaft und ihrer Einrichtungen zu unterrichten und die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

Der Aufsichtsrat ist in Ausübung seiner Tätigkeit berechtigt und verpflichtet, selbst oder einzelne von ihm zu bestimmende Aufsichtsratsmitglieder - unter Wahrung des Vier-Augenprinzips - alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen sowie deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Protokolle aufzunehmen, die Angaben über den Prüfungsumfang und die Prüfungsfeststellungen enthalten müssen.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands und den Vorschlag des Vorstands über Gewinnverwendung und Verlustabdeckung zu prüfen. Er hat hierüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung gemäß § 30 Abs. 1 einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, auf Verlangen des Revisors / der Revisorin an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, unverzüglich nach Erhalt des Revisionsberichts mit dem Vorstand in gemeinsamer Sitzung über das Ergebnis der Revision zu beraten und der nächsten Generalversammlung über die im Zusammenhang mit den Revisionsbeanstandungen durchzuführenden Maßnahmen Bericht zu erstatten.
- (5) Eine nähere Regelung der Pflichten des Aufsichtsrats kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers, einer ordentlichen Unternehmerin anzuwenden. Mitglieder, die ihre Obliegenheiten

verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 27 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in, anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder (Abs. 2). Wenn kein Aufsichtsrat diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg oder durch telefonische Rundfrage gefasst werden.

Nähere Bestimmungen - auch über die Abstimmung in anderer Form - enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds oder ihm nahe stehender Personen (Ehegatten, Verwandte, Schwägerte oder Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung, nicht jedoch an der Abstimmung teilnehmen, und ist vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 28 Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

C) Generalversammlung

§ 29 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs anzuberaumen.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
 1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
 2. es ein Zehntel der Mitglieder oder 50% der Vertreter/innen (Mitglieder) einer Kurie unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangen (vergleiche hierzu auch § 9 Z 3);
 3. es der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) als gesetzlicher Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat (§ 30 Abs. 1);
 4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
 5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
 6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 5 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

§ 30 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Unterlässt der Vorstand die rechtzeitige Einberufung, so ist der Aufsichtsrat hierzu berechtigt und verpflichtet. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand oder Aufsichtsrat die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 29 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft, zusätzlich kann eine Verständigung per E-Mail oder eine postalische Verständigung an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse erfolgen. Zwischen dem Tag des Aushangs (sofern eine zusätzliche, schriftliche Verständigung erfolgt: auch dem Tag der Verständigung) und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Kalendertagen liegen.
- (3) Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung bekannt zu geben und den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann.

Im Fall der Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.

- (4) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie vom Aufsichtsrat ausgeht, durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n oder seinen/ihre Stellvertreter/in, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor, der Revisorin ausgeht, durch diese/n zu unterzeichnen.

§ 31 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem Ort statt, an dem ein Notar seinen Sitz hat.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Außerdem sind die Mitglieder unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 2, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 3 und der Revisor, die Revisorin unter der Voraussetzung des § 29 Abs. 2 Z 4

berechtigt, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Im Falle einer beantragten Tagesordnungsergänzung einer bereits angekündigten Generalversammlung müssen die Anträge so rechtzeitig beim einberufenden Organ einlangen, dass die Ergänzung der Tagesordnung noch fristgemäß (§ 30 Abs. 2) möglich ist.

- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 32 Leitung der Generalversammlung; Befugnisse des/der Vorsitzenden

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem/r Vertreter/in des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung gemäß § 29 Abs. 2 Z 4 führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der/die Vorsitzende ernennt den/die Schriftführer/in und die erforderliche Anzahl von Stimmzähler/innen.
- (3) Der/die Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er/sie entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der/die Vorsitzende kann Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen.

§ 33 Stimmrecht

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme und zwar in jener Kurie, der es laut Satzung und Beitrittserklärung angehört.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
 1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst.
 2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer/in, Vorstand) bzw. die vertretungsbefugten

Gesellschafter/innen oder durch einen Prokuristen, eine Prokuristin. Über Aufforderung hat der Nachweis der Vertretungsbefugnis anhand eines Firmenbuchauszugs zu erfolgen;

Besteht bei juristischen Personen Kollektivvertretungsmacht oder sind die zur Vertretung einer Personengesellschaft berufenen Gesellschafter/innen nur kollektiv zeichnungsberechtigt oder ist ein/e Prokurist/in nur kollektiv zeichnungsberechtigt, so hat die an der Generalversammlung teilnehmende Person ihre Berechtigung durch eine firmenmäßig gefertigte Stimmrechtsausübungs-ermächtigung nachzuweisen;

3. bei mehreren Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7 Abs. 1) durch den von allen Erben zur Stimmrechtsausübung schriftlich ermächtigten Miterben.
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch eine/n Bevollmächtigte/n erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten, wobei die Vertretungsstimme in der Kurie des vertretenen Mitglieds zählt.
- (5) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (6) Die Stimmengewichtung der Kurien wird wie folgt festgelegt:

Kurie1: Gründungsmitglieder (juristische Personen): 30%

Kurie 2: Nutzer/innen: 30%

Kurie 3: Mitarbeiter/innen: 30%

Kurie 4: Mitglieder im Sinne des § 5a GenG: 10%

- (7) Ist eine der obengenannten Kurien nicht existent oder vertreten so wachsen die Stimmrechte den anderen Kurien zu gleichen Teilen zu, wobei jedoch keine Kurie mehr als 50% der Stimmrechte innehaben darf.

§ 34 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist

- (2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung;
2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Enthebung von Aufsichtsratsmitgliedern;
6. den Austritt aus dem Revisionsverband;

können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder gefasst werden.

- (3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 2, 4 oder 6 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne

Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 30 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

§ 35 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse über die in § 34 Abs. 2 angeführten Gegenstände - sofern nicht gesetzliche Vorschriften ein höheres Quorum verlangen - jedoch mit 60% der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

§ 36 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Kurien, deren Ergebnisse sodann mit dem unter § 33 Abs.6 festgelegten Prozentsätzen gewichtet werden, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) Sind mehrere Wahlvorschläge, (§ 25 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch formlos / mit Handzeichen auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

§ 37 Zuständigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
 1. die Änderung der Satzung;

2. die Änderung der Rechtsform und die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
3. die Verschmelzung der Genossenschaft;
4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
6. die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
7. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für Mitglieder des Aufsichtsrats
8. der Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern;
9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
10. den Austritt aus dem Revisionsverband;
11. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
12. die Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat;

§ 38 Generalversammlungsprotokoll

- (1) Über die Generalversammlungen sind Protokolle aufzunehmen und zu Dokumentationszwecken aufzubewahren. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlungen, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Kurien und

Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmverhältnisses wiederzugeben.

- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen, am Ende vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterschreiben und gemeinsam mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere der Einladung, aufzubewahren.

§ 39 Informationen zur Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung kann der Vorstand auf der Homepage von SMartAt Bericht erstatten.

VI. Rechnungswesen

§ 40 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 41 Jahresabschluss

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sowie der Bericht des Aufsichtsrats sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind rechtzeitig vor der ordentlichen Generalversammlung dem Aufsichtsrat vorzulegen, der diese zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten hat.
- (4) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Hilfe von Sachverständigen in Anspruch zu nehmen. Über die Tragung der dafür auflaufenden Kosten beschließt unter Festlegung eines Höchstbetrags die Generalversammlung.

Wird der Jahresabschluss nicht rechtzeitig dem Aufsichtsrat vorgelegt, so ist dieser berechtigt, ihn auf Kosten des Vorstands erstellen zu lassen.

§ 42 Beschlussfassung durch die Generalversammlung

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands und die Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen hat.

§ 43 Bildung von Rücklagen

(1) satzungsmäßige Kapitalrücklage

Diese wird gebildet durch verfallene Geschäftsguthaben.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

(2) satzungsmäßige Gewinnrücklage

Diese kann durch Zuweisung von Bilanzgewinnen gebildet werden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

§ 44 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten, detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags. Eine Dividendenausschüttung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden oder ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt.

VII. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

§ 45

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidator/innen bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

VIII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

§ 46

Soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder dieser Satzung nicht zwingend anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder an die zuletzt der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse oder durch Aushang im Genossenschaftsbüro oder durch Veröffentlichung auf der Homepage der Genossenschaft.